

Satzung

Kreisjugendring Gifhorn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Kreisjugendring Gifhorn e.V.** Dies ist eine freiwillig auf Kreisebene gegründete Arbeitsgemeinschaft und Dachverband der im Landkreis Gifhorn jugendpflegerischen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften & Initiativen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.
3. Der Verein ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der **Jugendhilfe**. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Vernetzung und Beratung der Jugendverbandsstruktur im Landkreis Gifhorn, z.B. durch entsprechende Kooperations- und Vernetzungsveranstaltungen auf Ebene der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - b. Durchführung von Workshops & Aktionen für Jugendliche, z.B. JuLeiCa-Schulungen oder ähnliche Bildungsseminare.
2. Die Förderung der **Bildung**. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Fort- und Weiterbildung von freien Trägern der Jugendhilfe und jungen Menschen selbst, z.B. über JuLeiCa-Seminare und Workshops.
 - b. Aufklärungsarbeit und Bildungsangebote für spezielle Zielgruppen, wie z.B. bestimmte Berufsgruppen, Lernende in Schulen, etc.
 - c. eine zweckorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die an die Allgemeingesellschaft gerichtet ist.
3. Die Förderung von **Kunst und Kultur**. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Offene Angebote für Jugendliche, um die gelebte Jugendkultur im Landkreis Gifhorn zu fördern (z.B. durch Workshops oder Konzerte)
 - b. Die Durchführung von Veranstaltungen, die eine jugendliche Subkultur erhalten und die Jugendbeteiligung auf allen Ebenen fördern und weiter ausbauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen erhalten den Status „Verbandsmitglied“. Dies können z.B. Kreisjugendverbände, Jugendringe oder Gruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gifhorn sein. Bei Mitgliedern, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, muss die Eigenständigkeit der Jugendorgane gewährleistet sein. Verbandsmitglieder sind mit je zwei Delegierten und zwei Stimmen in der Vollversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben bei der Benennung ihrer Delegierten für die Vollversammlung möglichst darauf zu achten, dass eine ausgeglichene Auswahl der Geschlechter berücksichtigt wird.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann auch schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (z.B. durch einen begründeten Vorstandsbeschluss), Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt kann zum 31.12 des Jahres erfolgen und muss bis drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung. Das betroffene Mitglied ist in der Vollversammlung bei Anwesenheit anzuhören und 14 Tage davor schriftlich oder elektronisch zu informieren. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Vollversammlung zu verlesen.
6. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung entsprechend geregelt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Vollversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfenden.

§ 8 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Sinne des Vereinsinteresses als erforderlich ansieht **oder wenn mindestens 5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt wird.**
3. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Vollversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,

- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - (im Wahljahr) die Kassenprüfenden zu wählen,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Position erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 7. Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Vollversammlung niedergelegt und von der_dem Protokollant_in und der Versammlungsleitung unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied schriftlich oder elektronisch bereitgestellt. Festzuhalten ist Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu bestimmende Änderung anzugeben.
 8. Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 9. Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
 10. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.
 11. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel oder mehr bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 12. Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Vollversammlung.
 13. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt die Vollversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8.1 Online-Vollversammlungen

1. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen zur Vollversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
2. Die Vollversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Chat-Raum. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung.
3. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangsmöglichkeit mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Vollversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet im Rahmen eines einfachen Vorstandsbeschlusses, in welchem Rahmen die Vollversammlung stattfindet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zwei zusätzliche Beisitzposten können vergeben werden. Diese sind ebenso stimmberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung aus ihren Reihen – getrennt für jedes Mitglied – auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand sich einmalig bis zur nächsten Vollversammlung selbst ergänzen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit im Vorstand notwendig.
8. Die Niederlegung eines Vorstandspostens muss schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand kann frei entscheiden, auf welche Art und Weise er sich zu Vorstandssitzungen trifft (Präsenz, digital/hybrid). Auch entscheidet der Vorstand selbst über den Ort.

§ 10 Kassenprüfer_innen

1. Von der Vollversammlung wird ein Kassenprüfer_in und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zur_zum Kassenprüfer_in gewählt werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer_innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.
5. Die Kassenprüfer_innen haben die Vollversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit in der Vollversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vollversammlung hingewiesen wurde.
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit in der Vollversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Vollversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Kinderschutzbund OV Gifhorn e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung gilt mit Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 22.11.2024.